

Zusammenfassung der wichtigsten Bestimmungen des Gesetzentwurfs zur Verwendung von Defibrillatoren

Artikel 1 (Mehrjahresprogramm für die Verbreitung und den Einsatz von halbautomatischen und automatischen externen Defibrillatoren)

Es ist vorgesehen, dass per Dekret des Präsidenten des Ministerrats auf Vorschlag des Gesundheitsministers und nach Zustimmung der Staat-Regionen/Aut.Provinzen-Konferenz ein Mehrjahresprogramm erstellt wird, um die schrittweise Verbreitung und Verwendung von AEDs an folgenden Orten zu fördern:

(a) in den Räumlichkeiten öffentlicher Verwaltungen, in denen mindestens fünfzehn Personen beschäftigt sind und deren Dienste der Öffentlichkeit zugänglich sind, und

b) in Flughäfen, Bahnhöfen und Häfen, an Bord von Luft-, Schienen-, See- und Binnenschiffahrtsfahrzeugen, die auf Non-Stop-Strecken mit einer Dauer von mindestens zwei Stunden verkehren, sowie in jedem Fall bei Trägern öffentlicher Dienste und des Vorortverkehrs.

Vorrangig sind Schulen aller Stufen und Universitäten zu berücksichtigen.

Darüber hinaus werden in einem Dekret des Gesundheitsministers die Kriterien und Verfahren für die Installation von AEDs festgelegt.

Für die Durchführung der Bestimmungen werden ab 2020 jährlich Beiträge für alle Regionen und Aut. Provinzen von bis zu 2 Millionen Euro gewährt.

Artikel 2 (Installation von AEDs an öffentlichen Orten)

Auf der Grundlage der Bestimmungen des im vorstehenden Artikel genannten Mehrjahresprogramms können die Lokalkörperschaften Vorschriften für die Einrichtung von öffentlich zugänglichen und angemessen gekennzeichneten Defibrillationsstationen in ihrem Einzugsgebiet erlassen.

AEDs, die an öffentlichen Orten installiert sind, müssen nach Möglichkeit an Stellen angebracht werden, die 24 Stunden am Tag für die Öffentlichkeit zugänglich sind, und entsprechende Hinweisschilder müssen auf den Standort des Geräts hinweisen.

Die lokalen Behörden können die Installation von AEDs in Einkaufszentren, Wohnblocks, Hotels und öffentlich zugänglichen Einrichtungen fördern, auch durch die Festlegung von Bonusmaßnahmen.

Art. 3 (Änderungen des Gesetzes 3 April 2001, Nr. 1).

Es ist geplant, Artikel 1 des Gesetzes Nr. 120 vom 3. April 2001 zu ändern. Dieser sieht vor, dass die Verwendung von halbautomatischen oder automatischen Defibrillatoren auch für nicht ärztliches Personal und Nicht-Gesundheitspersonal erlaubt ist, wenn sie eine spezielle Ausbildung erhalten haben. Auf der Grundlage der geplanten Änderung ist der Einsatz des halbautomatischen oder automatischen Defibrillators, in Abwesenheit von geschultem Personal, auch durch nicht geschultes Personal bei Verdacht auf Herzstillstand weiterhin zulässig. Es wird auch präzisiert, dass Artikel 54 des Strafgesetzbuches (gerechtfertigter Notstand) in jedem Fall anwendbar ist, wenn eine Person einen Defibrillator verwendet oder kardiopulmonale Wiederbelebung verabreicht, ohne im Besitz der erforderlichen Voraussetzungen zu sein.

Art. 4 (Verwendung von AEDs durch Sportvereine, die öffentliche Sportanlagen nutzen))

Artikel 7 des Gesetzesdekrets Nr. 158 vom 13. September 2012 wird um einen Absatz 11-bis ergänzt. Absatz 11 sieht vor, dass der Gesundheitsminister Leitlinien für die Bereitstellung und den Einsatz von halbautomatischen Defibrillatoren und anderen lebensrettenden Geräten durch Profi- und Amateursportvereine erlässt. Der hinzugefügte Absatz 11-bis verpflichtet Profi- und Amateursportvereine, die öffentliche Sportanlagen nutzen, zur gemeinsamen Nutzung von AEDs mit den Nutzern der Anlagen.

Art. 5 (Einführung der Vermittlung von Grundlagen der Herz-Lungen-Wiederbelebung und des Einsatzes von AEDs)

Artikel 1, Absatz 19 des Gesetzes Nr. 10 vom 13. Juli 2015 wird ergänzt. Er sieht vor, dass in den Sekundarschulen des ersten und zweiten Grades Ausbildungsinitiativen für Schüler durchgeführt werden, um die Kenntnisse der Erste-Hilfe-Techniken zu fördern. Der Zusatz sieht vor, dass die Initiativen auch grundlegende Techniken der Herz-Lungen-Wiederbelebung, den Einsatz des halbautomatischen und des automatischen externen Defibrillators sowie das Verschließen der Atemwege durch Fremdkörper umfassen müssen.

Artikel 6 (Registrierung von AEDs bei den 118 Einsatzzentralen des Notfallgesundheitssystems)

Es wird festgelegt, dass öffentliche und private Einrichtungen, die bereits mit einem AED ausgestattet sind, innerhalb von sechzig Tagen nach Inkrafttreten des betreffenden Gesetzes die Einsatzzentrale des Gesundheitsnotrufsystems "118" unter Angabe der Anzahl der Geräte, ihrer Merkmale, der Marke und des Modells, des genauen Standorts, der Erreichbarkeitszeiten usw. informieren müssen.

Bei AEDs, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erworben werden, muss der Verkäufer, beim Verkauf, der Betriebszentrale des medizinischen Notfallsystems "118" im zuständigen Gebiet auf der Grundlage der vom Käufer angegebenen Daten den Ort, an dem der AED installiert werden soll, und den Namen des Käufers mitteilen.

Ferner ist vorgesehen, dass an öffentlichen Orten, an denen sich ein gemäß Absatz 1 registrierter AED befindet, eine Person benannt werden muss, die für das ordnungsgemäße Funktionieren des Geräts und die angemessene Unterrichtung der Benutzer verantwortlich ist, und dass die AED an das Fernüberwachungssystem der nächstgelegenen Einsatzzentrale des medizinischen Notfallsystems "118" angeschlossen sein müssen.

Artikel 7 (Mobile Anwendung und Weisungsgebundenheit)

Es ist vorgesehen, dass eine Vereinbarung, die auf der Konferenz für die Beziehungen zwischen dem Staat, den Regionen und den autonomen Provinzen Trient und Bozen getroffen wird, die Modalitäten für die Schaffung und Einführung einer mobilen Anwendung festlegt, die in die Dienste der 118 Einsatzzentralen des Notfallsystems integriert ist und die schnelle Geolokalisierung der Retter und der nächsten AEDs ermöglicht.

Darüber hinaus ist vorgesehen, dass die Einsatzzentralen des "118"-Gesundheitsnotrufsystems innerhalb von neunzig Tagen nach Inkrafttreten des betreffenden Gesetzes verpflichtet sind, bei Notrufen gemäß einem vom Gesundheitsministerium erstellten definierten und standardisierten Protokoll Anweisungen zu den grundlegenden Herz-Lungen-Wiederbelebungsmaßnahmen und zum Einsatz von AEDs sowie, soweit möglich, nützliche Hinweise zum Auffinden des nächstgelegenen AEDs zu geben, während man auf das Eintreffen der Rettungsfahrzeuge wartet.

Artikel 8 (Informations- und Sensibilisierungskampagnen)

Es ist vorgesehen, dass der Gesundheitsminister im Einvernehmen mit dem Minister für Bildung, Universität und Forschung eine jährliche Sensibilisierungskampagne in Grund- und weiterführenden

Schulen fördert, die darauf abzielt, über Herz-Lungen-Wiederbelebungsmaßnahmen und den Einsatz von AEDs zu informieren und zu sensibilisieren.

Artikel 9 (Bestimmungen zum Schutz sprachlicher Minderheiten)

Es ist vorgesehen, dass die Bestimmungen des Gesetzes mit Rücksicht auf die jeweilige Minderheitensprache angewendet werden.